

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die DIC Asset AG den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 seit Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung am 3. Dezember 2008 bis zum 5. August 2009 entsprochen hat und ihnen in der Fassung vom 18. Juni 2009 seit dem 6. August 2009 entsprochen hat und entsprechen wird. Hiervon galten bzw. gelten jeweils die folgenden Ausnahmen:

- Die bestehende D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat sah und sieht abweichend von Ziffer 3.8 Abs. 2 des Kodexes derzeit noch keinen den neuen Vorgaben des § 93 Abs. 2 AktG entsprechenden Selbstbehalt vor, weil die Gesellschaft von den gesetzlich eingeräumten Übergangsfristen Gebrauch macht. Die Gesellschaft wird innerhalb dieser Übergangsfristen die bestehenden Regelungen zum Selbstbehalt in der D&O-Versicherung an die neuen gesetzlichen Vorgaben anpassen und dabei auch einen entsprechenden Selbstbehalt für die Mitglieder des Aufsichtsrats vereinbaren.
- Den Mitgliedern des Vorstands sind als variable Vergütungsteile leistungsbezogene Zahlungen (Tantiemen) und Optionen auf so genannte „virtuelle“ Aktien zugesagt. Die variablen Vergütungsteile tragen gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 2 des Kodexes positiven und negativen Entwicklungen innerhalb des vereinbarten Bemessungszeitraums insoweit Rechnung, als die Zahlungen entsprechend höher oder niedriger ausfallen oder ganz entfallen können. Bei Ausübung der Optionen erhalten die Vorstandsmitglieder aktienkursabhängige Zahlungen, die sich allein am Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft innerhalb eines Referenzzeitraums orientieren. Abweichend von Ziffer 4.2.3 Abs. 3 des Kodexes waren und sind die Optionen auf virtuelle Aktien daher nicht auf „anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter“ im Sinne des Kodexes bezogen. Wir sind der Ansicht, dass durch zusätzliche Vergleichsparameter keine Erhöhung von Motivation und Verantwortungsgefühl erreicht werden kann. Eine Begrenzungsmöglichkeit für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen (Cap) war und ist abweichend von Ziffer 4.2.3 Abs. 3 des Kodexes (Fassung 2008) in den bestehenden Vorstandsverträgen nicht vereinbart. Die jährliche Festsetzung der Tantiemen durch den Aufsichtsrat, der verhältnismäßig geringe Anteil der Optionen an der Gesamtvergütung des Vorstands und die sachgerechte Festlegung eines Basispreises machten nach Überzeugung der Gesellschaft eine Aufnahme von Begrenzungsmöglichkeiten verzichtbar. Bei künftigen Festsetzungen der Vorstandsvergütung wird der Aufsichtsrat die neue gesetzliche Vorgabe, für variable Vergütungsteile grundsätzlich eine Begrenzungsmöglichkeit für außerordentliche Entwicklungen zu vereinbaren, berücksichtigen.
- Beim Abschluss von Vorstandsverträgen ist darauf zu achten, dass Zahlungen an Vorstandsmitglieder bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergü-

ten. Abweichend von Ziffer 4.2.3 Abs. 4 des Kodexes wurde und wird bei dem Abschluss von Vorstandsverträgen kein Abfindungs-Cap vereinbart. Eine solche Vereinbarung widerspricht dem Grundverständnis des regelmäßig auf die Dauer der Beststellungsperiode abgeschlossenen und im Grundsatz nicht ordentlich kündbaren Vorstandsvertrags. Darüber hinaus ist eine Begrenzung der Abfindungszahlung bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund nach unserer Auffassung in der Praxis einseitig durch die Gesellschaft nicht ohne weiteres durchsetzbar. Im Falle einer vorzeitigen einvernehmlichen Aufhebung eines Vorstandsvertrages werden wir uns bemühen, dem Grundgedanken der Empfehlung Rechnung zu tragen.

- Dem Aufsichtsrat obliegt der Vorschlag geeigneter Kandidaten für die Neu- oder Wiederbesetzung von Aufsichtsratsmandaten durch die Hauptversammlung. Abweichend von Ziffer 5.3.3 des Kodexes wurde und wird kein Nominierungsausschuss gebildet. Da dem aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat nur Vertreter der Anteilseigner angehören und sich die bisherige Praxis der Ausarbeitung von Wahlvorschlägen im Gesamtaufichtsrat als effizient erwiesen hat, sieht der Aufsichtsrat keine Notwendigkeit, einen Nominierungsausschuss zu bilden.
- Abweichend von Ziffer 5.4.6 Abs. 1 des Kodexes wurde und wird der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat bei der Vergütung des Aufsichtsrats nicht berücksichtigt. Da die Zahl der Vertretungsanlässe nach den bisherigen Erfahrungen gering ist, halten wir eine gesonderte Vergütung insoweit für verzichtbar.
- Der Halbjahresfinanzbericht wurde und wird aufgrund einer nicht vermeidbaren Terminenge geringfügig abweichend von Ziffer 7.1.2 des Kodexes nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht. Alle anderen Quartalsfinanzberichte und den Konzernabschluss haben wir innerhalb der vom Kodex empfohlenen Fristen veröffentlicht und beabsichtigen dies auch künftig beizubehalten.

Frankfurt am Main, den 3. Dezember 2009

Vorstand und Aufsichtsrat der DIC Asset AG